

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	28.09.2011
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	400/2011-7
Stand	30.08.2011

Betreff Anfrage der CDU-Fraktion vom 17.08.2011 betr. Straßenausbau Servatiusweg in Bornheim

Sachverhalt:

In Beantwortung der og. Anfrage teilt der Bürgermeister folgendes mit:

Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB sowie von Straßenbaubeiträgen nach dem KAG NRW ist durch die gesetzlichen Regelungen und die hierzu ergangene umfangreiche Rechtsprechung geregelt. Ergänzend sind die jeweiligen Regelungen der städtischen Satzungen anzuwenden. Grundlage bilden jeweils die tatsächlich entstehenden Kosten, soweit sie beitragsfähig sind.

Frage 1: Gibt es Abweichungen zwischen den prognostizierten Anliegerbeiträgen aus der ursprünglichen Kostenschätzung und der aktuellen Berechnung, welche an die Anlieger in Rechnung gestellt wurden?

Antwort:

Ja, denn im Vorfeld einer Straßenbaumaßnahme kann die Höhe der voraussichtlichen Beiträge naturgemäß nur grob geschätzt angegeben werden. Maßgebend für die endgültige Höhe der Beiträge sind aber selbstverständlich die Beträge, die sich auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten und in Anwendung der Bestimmungen des aktuell geltenden Beitragsrechts ergeben. Hierauf wird z.B. bei Anliegerversammlungen jeweils auch ausdrücklich hingewiesen. Änderungen können sich nicht nur aus den tatsächlichen Kosten der Baumaßnahme ergeben, sondern entstehen auch aus einer gelegentlich geänderten Rechtsprechung oder aus Satzungsänderungen durch Beschluss des Rates.

Dies gilt auch für die Straßenbaumaßnahme Servatiusweg und die im Rahmen der Anliegerversammlungen am 04.04. und 07.06.2005 genannten voraussichtlichen Beiträge. Eventuelle Differenzen zwischen den im Vorfeld einer Straßenbaumaßnahme genannten und den tatsächlichen endgültigen Beiträgen haben im Übrigen für die Rechtmäßigkeit der Beitrags-erhebung keinerlei Bedeutung.

Frage 2: Wurden die ursprünglichen Kostenschätzungen im Bereich der KAG Abrechnung mit dem neuen oder alten Anliegeranteil (80 oder 50%) geschätzt?

Antwort:

Eine Erhöhung des Anteils der Anlieger am beitragsfähigen Aufwand war zum Zeitpunkt der Anliegerversammlungen nicht vorgesehen. Bei der Schätzung der Höhe der voraussichtlichen Straßenbaubeiträge wurden deshalb die Beitragssätze aus der zum damaligen Zeitpunkt geltenden Fassung der KAG-Beitragssatzung zu Grunde gelegt. Diese sah bei der Fahrbahn einen Anliegeranteil von 30 % vor, bei den übrigen Teileinrichtungen von 50 %.

Die Änderung der Beitragssatzung wurde in der Sitzung des Rates am 11.11.2010 beschlossen und ist zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Der Rat hat seinerzeit ausdrücklich beschlossen, auf welche Maßnahmen die neue Satzung anzuwenden ist: „Diese Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie ist anzuwenden nur für die straßenbaulichen Maßnahmen, mit deren Ausführung (Beginn der Bauarbeiten) nach dem In-Kraft-Treten begonnen wird.“

Dies ist beim Servatiusweg der Fall. Für die Berechnung der Vorausleistungen ist deshalb ein Anliegeranteil für die Fahrbahn von 40 % anzusetzen (Hauptverkehrsstraße), für die Teilerrichtungen „Parkflächen, Gehwege und Straßenbeleuchtung“ von 80 % und für die Teilerrichtung „Straßenbegleitgrün“ von 70 %.

Frage 3: Sind zusätzliche Kosten zu erwarten, welche über das Ausschreibungsergebnis der Submission hinaus gehen (z.B. durch Nachträge) zu erwarten?

Antwort: Voraussichtlich nicht.

Frage 4: In welchem Umfang sind öffentliche Zuschüsse aus der Förderung des integrierten Handlungskonzepts bei der Abrechnung berücksichtigt worden? Ist dies vergleichbar mit dem Förderanteil bei dem Ausbau der unteren Königstraße?

Antwort:

Die Frage, ob Zuwendungen Dritter den Beitragspflichtigen zu Gute kommen oder nicht, richtet sich ausschlaggebend nach dem Zweck, für den der Dritte seine Leistung bestimmt hat. So sind z.B. Bundesmittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ausschließlich zur Deckung solcher Kosten bestimmt, die die Gemeinden nicht abwälzen können. Auch Städtebauförderungsmittel sind ausschließlich dazu bestimmt, den Gemeindeanteil zu reduzieren.

Dies gilt auch für die Förderung des so genannten „Integrierten Handlungskonzeptes“, zu dem auch der Ausbau des Servatiusweges gehört. Die Fördermittel kommen nach dem Willen des Zuschussgebers ausschließlich dem Anteil der Stadt Bornheim an den Herstellungskosten zu Gute, nicht aber den Beitragspflichtigen.

Im Übrigen sind die Straßenbaumaßnahmen Servatiusweg und „untere Königstraße“ beitragsrechtlich nicht vergleichbar. So wurde die Fahrbahn der Königstraße im Rahmen der Abstufung zur Stadtstraße zu Lasten des vorherigen Trägers der Straßenbaulast erneuert. Darüber hinaus wies die Königstraße bereits seit je her zwei durchgehende Gehwege auf, so dass beitragsrechtlich eine Verbesserung nicht gegeben war.

Anlagen zum Sachverhalt

Anfrage